

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern

per Mail an:
energie@bwl.admin.ch

Bern, 5. November 2025

Verordnung über die Umsetzung von Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung in einer schweren Mangellage: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Für den Fall einer schweren Mangellage ist das unterzeichnete und genehmigte Gas-Solidaritätsabkommen mit Deutschland und Italien ein wichtiges Element zur Sicherstellung der Gasversorgung auf reduziertem Niveau. Mit dem Abkommen kann die Schweiz – welche für die Gasversorgung nahezu vollständig auf Importe angewiesen ist – die beiden Staaten um Solidarität zur Versorgung der geschützten Kund:innen, wie Privathaushalte, Spitäler und Notdienste, ersuchen. Im Gegenzug kann auch die Schweiz im Notfall um Solidarität angefragt werden. Die drei Staaten garantieren zudem, die bestehenden Transportkapazitäten in ihren Netzen nicht einzuschränken.

Die Verordnung für die Vorbereitung der Solidaritätsmassnahmen im Rahmen dieses Abkommens ist bereits beschlossen und bereit für das Inkrafttreten. Im Rahmen dieser Vernehmlassung wird nun die Verordnung über die mögliche Umsetzung dieser Massnahmen zur Diskussion gestellt. Der SGB ist mit dem vorliegenden Entwurf grundsätzlich einverstanden, wiederholt aber seine bereits in der Vernehmlassung zum Abkommen geäusserte Kritik an der Absicht, sämtliche Kosten der Massnahmen auf die geschützten Schweizer Kundinnen und Kunden zu überwälzen. Wir lehnen es ab, dass die geschützten Privathaushalte – und damit etwa Mieter:innen in Wohnungen mit gasbetriebenen Heizungen – ihrerseits sämtliche Zusatzkosten selbst zu tragen hätten. Letztere entstehen in höchst ausserordentlichen Situationen und sollen damit hauptsächlich auch über den ausserordentlichen Haushalt des Bundes getragen werden müssen.

Während in der bereits beschlossenen Vorbereitungsverordnung leider explizit festgehalten wurde, dass *"die Kosten, die der Swissgas für die Vorbereitung von Solidaritätsmassnahmen entstehen, als anrechenbare Netzkosten nach Artikel 8a EnG [gelten]"* (Art. 14 Abs. 1), fehlt eine solche Bestimmung im nun vorliegenden Entwurf der Umsetzungsverordnung, was positiv zu werten ist. **Umso mehr müsste klar festgehalten werden, dass zumindest die Umsetzungskosten nicht von den geschützten Endverbraucher:innen zu tragen sind.**

Abschliessend möchten wir an dieser Stelle erneut zu bedenken geben, dass für die sachgetreue Umsetzung der im Solidaritätsabkommen und den beiden Verordnungen festgehaltenen Mechanismen und Massnahmen im Anwendungsfall letztlich keine abschliessende Garantie besteht. Dies insbesondere deshalb, weil – wie in Artikel 1 des Abkommens festgehalten – die Verpflichtungen Deutschlands und Italiens gegenüber anderen EU-Mitgliedstaaten gemäss der SoS-Verordnung der EU stets vorbehalten bleiben. Die beste Massnahme der Krisenprävention bleibt damit ein möglichst baldiger – selbstverständlich auch klimapolitisch notwendiger – Ausstieg aus dem Energieträger Erdgas.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär